

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

73. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 18. Juli 2019

Nummer 11

INHALT

Tag		Seite
15. 7. 2019	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung	188
	20220 01 44	

**Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung**

Vom 15. Juli 2019

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 und des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), und mit § 73 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird im Einvernehmen mit den übrigen Ministerien, ausgenommen das Justizministerium, und der Staatskanzlei verordnet:

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

Die Allgemeine Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 2018 (Nds. GVBl. S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist im Kostentarif für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, so ist für das Maß des Verwaltungsaufwandes insbesondere der erforderliche Zeitaufwand aller an der Ausführung sowie Vor- und Nachbereitung der einzelnen Amtshandlung oder Leistung beteiligten Stellen maßgebend.“

b) Satz 5 Nrn. 1 bis 4 erhält folgende Fassung:

„1.	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	10,25 Euro,
2.	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
	a) als Beschäftigte in der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung	14,50 Euro,
	b) als Beschäftigte des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie	16,00 Euro,
	c) im Übrigen	13,00 Euro,
3.	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
	a) als Beschäftigte in der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung	18,75 Euro,
	b) als Beschäftigte des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie	19,25 Euro,
	c) im Übrigen	16,25 Euro,
4.	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
	a) als Beschäftigte in der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung	22,75 Euro,
	b) als Beschäftigte des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie	22,00 Euro,
	c) im Übrigen	20,25 Euro.“

2. Die Anlage (Kostentarif) wird wie folgt geändert:

a) Tarifnummer 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Anmerkung zu den Nummern 2.1.15.2, 2.1.16.2 und 2.1.20 werden die Angabe „§ 3 a in Verbindung mit den §§ 3 c, 3 e oder 3 f“ durch die Angabe „§ 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14“ ersetzt.
- bb) In den Anmerkungen zu Nummer 2.1.34.2 Buchst. a werden die Worte „Artikel 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043)“ durch die Worte „Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“ ersetzt.
- cc) In der Anmerkung zu Nummer 2.1.34 werden nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 4043)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Juli 2018 (BGBl. I S. 1084)“ eingefügt.
- dd) Nach Nummer 2.1.37 wird die folgende neue Nummer 2.1.38 eingefügt:
- | | | |
|---------|--|---|
| „2.1.38 | Überwachung der Einhaltung von Nebenbestimmungen einer nach § 54 erteilten Erlaubnis | nach Zeitaufwand,
jedoch mindestens 67“. |
|---------|--|---|
- ee) Die bisherigen Nummern 2.1.38 bis 2.1.43 werden Nummern 2.1.39 bis 2.1.44.
- ff) In Nummer 2.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Nr. 660/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (ABl. EU Nr. L 189 S. 135)“ durch die Worte „Nr. 2015/2002 der Kommission vom 10. November 2015 (ABl. EU Nr. L 294 S. 1)“ ersetzt.
- gg) Die Nummern 2.7 bis 2.7.6 werden durch die folgenden neuen Nummern 2.7 bis 2.7.30 ersetzt:
- | | | |
|-------|---|---|
| „2.7 | Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) | |
| 2.7.1 | Anordnung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 | nach Zeitaufwand,
jedoch mindestens 35 |

2.7.2	Anordnung kürzerer Untersuchungsabstände oder Beschränkung von Bodenuntersuchungen nach § 4 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.7.3	Zustimmung nach § 4 Abs. 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.7.4	Anordnung von Untersuchungen oder kürzerer Untersuchungsabstände nach § 5 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.7.5	Anordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.7.6	Zustimmung nach § 6 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.7.7	Festlegung nach § 7 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.7.8	Zulassung nach § 7 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.7.9	Anordnung der Untersuchung einer Rückstellprobe nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.7.10	Zulassung nach § 15 Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.7.11	Zulassung nach § 16 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.7.12	Prüfung einer Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.7.13	Zulassung nach § 16 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.7.14	Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.7.15	Prüfung eines Lieferscheins nach § 17 Abs. 6 Nr. 5, 6 oder 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.7.16	Prüfung eines Lieferscheins nach § 18 Abs. 6 Nr. 5, 6, 7 oder 8	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.7.17	Prüfung eines Nachweises der Eignung und Fachkunde einer oder eines Sachverständigen nach § 22 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.7.18	Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 24 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.7.19	Prüfung eines Berichts nach § 24 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.7.20	Verkürzung der Frist zur Vorlage des Berichts nach § 24 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.7.21	Widerruf der Anerkennung eines Trägers der Qualitätssicherung nach § 25 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.7.22	Erneute Anerkennung eines Trägers der Qualitätssicherung nach § 25 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.7.23	Genehmigung nach § 25 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.7.24	Zulassung nach § 30 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.7.25	Zulassung oder Befreiung nach § 31 Abs. 1 Nr. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.7.26	Befreiung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.7.27	Widerruf der Befreiung nach § 31 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.7.28	Verlangen der Vorlage von Unterlagen nach § 31 Abs. 2 Satz 3 und Prüfung der Unterlagen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67

2.7.29	Befreiung von der Pflicht zur Erstellung und Übersendung des Lieferscheins nach § 31 Abs. 4, auch in Verbindung mit Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.7.30	Notifizierung einer Untersuchungsstelle nach § 33	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	221*“.
hh)	Die Nummern 2.8 bis 2.8.3 werden durch die folgenden neuen Nummern 2.8 bis 2.8.4 ersetzt:		
„2.8	Abfallbeauftragtenverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2789), geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234)		
2.8.1	Anordnung zur Bestellung mehrerer betriebsangehöriger Abfallbeauftragter nach § 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	260
2.8.2	Gestattung nach § 5 oder 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	260
2.8.3	Befreiung nach § 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.8.4	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	134
	Anmerkung zu Nr. 2.8.4: Die Gebühr ermäßigt sich um die Hälfte, wenn die Anerkennung zusammen mit einer Anerkennung eines Lehrgangs nach Nr. 2.11.1 oder Nr. 2.19.3 erfolgt.“		
ii)	Die Nummern 2.10 bis 2.10.4 werden gestrichen.		
jj)	Die bisherigen Nummern 2.11 bis 2.11.10.2 werden Nummern 2.10 bis 2.10.10.2.		
kk)	In der neuen Nummer 2.10 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 7 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770)“ durch die Worte „Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“ ersetzt.		
ll)	In der Überschrift der Anmerkung zur bisherigen Nummer 2.11.10 wird die Angabe „2.11.10“ durch die Angabe „2.10.10“ ersetzt.		
mm)	Die bisherigen Nummern 2.12 bis 2.12.2 werden durch die folgenden neuen Nummern 2.11 bis 2.11.2 ersetzt:		
„2.11	Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234)		
2.11.1	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	134
	Anmerkung zu Nr. 2.11.1: Die Gebühr ermäßigt sich um die Hälfte, wenn die Anerkennung zusammen mit einer Anerkennung eines Lehrgangs nach Nr. 2.8.4 oder Nr. 2.19.3 erfolgt.		
2.11.2	Gestattung nach § 26 Abs. 2 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	134“.
nn)	Die bisherigen Nummern 2.13 bis 2.13.2 werden Nummern 2.12 bis 2.12.2.		
oo)	Die bisherige Nummer 2.14 wird gestrichen.		
pp)	Die bisherigen Nummern 2.15 und 2.16 werden Nummern 2.13 und 2.14.		
qq)	In der neuen Nummer 2.14 werden in der Spalte „Gegenstand“ am Ende ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Juli 2018 (BGBl. I S. 1084)“ angefügt.		
rr)	Die bisherigen Nummern 2.16.1 und 2.16.2 werden Nummern 2.14.1 und 2.14.2.		
ss)	Nach der neuen Nummer 2.14.2 werden die folgenden Nummern 2.14.3 und 2.14.4 eingefügt:		
„2.14.3	Prüfung eines Nachweises nach § 5 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand	
	Anmerkung zu Nr. 2.14.3: Eine Gebühr ist nur zu erheben, wenn der Zeitaufwand mehr als eine halbe Stunde beträgt.		
2.14.4	Prüfung einer Anzeige nach § 10 Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	134“.
tt)	Die bisherige Nummer 2.17 wird Nummer 2.15 und wie folgt geändert: In der Spalte „Gegenstand“ werden die Worte „geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)“ ersetzt.		
uu)	Die bisherigen Nummern 2.17.1 bis 2.18 werden Nummern 2.15.1 bis 2.16.		

- vv) In der neuen Nummer 2.16 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 2 der Verordnung vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3103)“ durch die Worte „Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644)“ ersetzt.
- ww) Die bisherigen Nummern 2.18.1 und 2.18.2 werden Nummern 2.16.1 und 2.16.2.
- xx) Die bisherigen Nummern 2.19 bis 2.19.3 werden durch die folgende neue Nummer 2.17 ersetzt:
 „2.17 **Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234)**
 Bekanntgabe einer Stelle nach § 11 Abs. 4 Satz 1 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67*“.
- yy) Die bisherigen Nummern 2.20 bis 2.21 werden Nummern 2.18 bis 2.19.
- zz) In der neuen Nummer 2.19 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „4. März 2016 (BGBl. I S. 382)“ durch die Angabe „27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)“ ersetzt.
- aaa) Die bisherigen Nummern 2.21.1 bis 2.21.3 werden Nummern 2.19.1 bis 2.19.3.
- bbb) Nach der neuen Nummer 2.19.3 wird die folgende Anmerkung eingefügt:
 „Anmerkung zu Nr. 2.19.3:
 Die Gebühr ermäßigt sich um die Hälfte, wenn die Anerkennung zusammen mit einer Anerkennung eines Lehrgangs nach Nr. 2.8.4 oder 2.11.1 erfolgt.“
- ccc) Die bisherigen Nummern 2.21.4 bis 2.21.43 werden Nummern 2.19.4 bis 2.19.43.
- ddd) In der Überschrift der Anmerkung zur bisherigen Nummer 2.21.43 wird die Angabe „2.21.43“ durch die Angabe „2.19.43“ ersetzt.
- eee) Die bisherigen Nummern 2.22 bis 2.24.5 werden Nummern 2.20 bis 2.22.5.
- b) In Tarifnummer 6 wird nach Nummer 6.1.7.2 die folgende neue Nummer 6.1.7.3 eingefügt:
 „6.1.7.3 eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung je angefangene Stunde Besichtigungsdauer und je Überwachungs- person 180
 Anmerkung zu Nr. 6.1.7.3:
 Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit der Besichtigung anfallenden Reisekosten im Inland abgegolten. Die Aufwendungen für Auslandsreisen sind mit der Gebühr nicht abgegolten.“
- c) Tarifnummer 14 wird wie folgt geändert:
 aa) Die Nummern 14.2.4 bis 14.2.4.3 erhalten folgende Fassung:
 „14.2.4 vorzeitige Besitzeinweisung nach § 116
 14.2.4.1 Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 116 Abs. 1 160 bis 950
 14.2.4.2 Aufhebung einer vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 116 Abs. 5 Satz 1 80 bis 475
 14.2.4.3 Festsetzung einer Entschädigung nach § 116 Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 6 Sätze 2 und 3 80 bis 475“.
- bb) Die Anmerkungen zu Nummer 14.2 werden durch die folgende Anmerkung ersetzt:
 „Anmerkung zu Nr. 14.2:
 Bei der Festsetzung der Gebühr nach Nr. 14.2.1 oder 14.2.2 ist, wenn zwischen den Beteiligten eine jährliche Nutzungsentschädigung in Geld vereinbart ist, der Gesamtbetrag, höchstens jedoch der 12½fache Jahresbetrag, und wenn eine Entschädigung in Land oder Rechten vereinbart ist, der Wert des Ersatzlandes oder Rechts zugrunde zu legen.“
- d) Tarifnummer 18 wird wie folgt geändert:
 aa) Die bisherige Nummer 18.2 wird durch die folgenden neuen Nummern 18.2 und 18.3 ersetzt:
 „18.2 **Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit vom 17. Mai 2017 (Nds. GVBl. S. 155, 170), geändert durch Verordnung vom 20. März 2018 (Nds. GVBl. S. 42)**
 Staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, § 15 Satz 1 Nr. 2 oder § 19 Satz 1 Nr. 3 nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 600
 18.3 **Niedersächsische Laufbahnverordnung vom 30. März 2009 (Nds. GVBl. S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (Nds. GVBl. S. 66)**
 Anerkennung nach § 36 nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 600“.

- bb) In der Überschrift der Anmerkungen zu den bisherigen Nummern 18.1 und 18.2 werden die Worte „zu den Nrn. 18.1 und 18.2“ durch die Worte „zu Nr. 18“ ersetzt.
- e) Tarifnummer 21 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 21.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 2 der Verordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49)“ durch die Worte „Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ ersetzt.
- bb) Die Nummern 21.3 bis 21.3.3 werden durch die folgenden neuen Nummern 21.3 bis 21.3.8 ersetzt:
- | | | | |
|--------|---|-------------------------------------|-------|
| „21.3 | Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774) | | |
| 21.3.1 | Erlaubnis nach § 6 | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens | 120 |
| 21.3.2 | Anordnung nachträglicher Auflagen nach § 6 Abs. 5 Satz 2 | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens | 120 |
| 21.3.3 | Widerruf einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 5 Satz 3 | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens | 120 |
| 21.3.4 | Sachkundeprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 | Gebühr nach Nr. 21.2.3.4 | |
| 21.3.5 | Anerkennung einer Einrichtung für die Durchführung von Sachkundeprüfungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens | 300 |
| 21.3.6 | Durchführung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2, je Teilnehmerin oder Teilnehmer | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens | 72 |
| 21.3.7 | Anerkennung einer Einrichtung für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens | 300 |
| 21.3.8 | Feststellung nach § 11 Abs. 5 | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens | 120“. |
- cc) In Nummer 21.6 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739)“ durch die Worte „Artikel 1 der Verordnung vom 14. Februar 2017 (BGBl. I S. 148)“ ersetzt.
- dd) Nummer 21.6.1 wird gestrichen.
- ee) Die bisherige Nummer 21.6.2 wird Nummer 21.6.1.
- ff) Die bisherigen Nummern 21.6.3 bis 21.6.3.3 werden durch die folgende neue Nummer 21.6.2 ersetzt:
- | | | | |
|---------|---|-------------------------------------|-------|
| „21.6.2 | Erteilung eines Unternehmenszertifikats nach § 6 Abs. 2 | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens | 200“. |
|---------|---|-------------------------------------|-------|
- f) Tarifnummer 26 erhält folgende Fassung:
- | | | | |
|--------|--|--------|-------|
| „26 | Durchsetzen von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen (Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz — NVwVG — in der Fassung vom 4. Juli 2011 [Nds. GVBl. S. 238], zuletzt geändert durch Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 [Nds. GVBl. S. 88], in Verbindung mit dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz — NPOG — vom 20. Mai 2019 [Nds. GVBl. S. 88]) | | |
| 26.1 | Durchführung einer Ersatzvornahme nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 66 NPOG | 45 bis | 1 710 |
| | Anmerkung zu Nr. 26.1:
Innerhalb des Gebührenrahmens soll die Gebühr 10 v. H. der Kosten für die Ersatzvornahme nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert. | | |
| 26.2 | Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 67 NPOG | | |
| 26.2.1 | für Zwangsgelder von 5 Euro bis 250 Euro | 45 bis | 95 |
| 26.2.2 | für Zwangsgelder von mehr als 250 Euro bis 1 500 Euro | | 130 |
| 26.2.3 | für Zwangsgelder von mehr als 1 500 Euro | | 430 |
| 26.3 | Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 69 NPOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Bediensteten oder jedes eingesetzten Bediensteten | | 50 |
| 26.4 | Schriftliche Androhung von Zwangsmitteln nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 70 NPOG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes | | 95“. |
- g) Tarifnummer 27 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 27.1.14 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Satz 1 oder 4“ durch die Angabe „Satz 1, 5 oder 8“ ersetzt.

- bb) In Nummer 27.1.15 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 43 b Nr. 2“ durch die Angabe „§ 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 43 Satz 7“ und in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „27.1.13“ durch die Angabe „27.1.14“ ersetzt.
- cc) In Nummer 27.1.17 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Angabe „27.1.13“ durch die Angabe „27.1.14“ ersetzt.
- dd) Die Nummer 27.1.18 wird durch die folgenden neuen Nummern 27.1.18 und 27.1.19 ersetzt:
- | | | | |
|---------|--|--------|-------|
| 27.1.18 | Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer Duldungsanordnung nach § 44 Abs. 1 Satz 2 | 55 bis | 950 |
| 27.1.19 | Entscheidung über einen Antrag auf Festsetzung einer Entschädigung nach § 44 Abs. 3 Satz 2 | 55 bis | 950“. |
- ee) Nach der neuen Nummer 27.1.19 werden die folgenden neuen Nummern 27.1.20 bis 27.1.20.3 eingefügt:
- | | | | |
|-----------|---|---------|-------|
| 27.1.20 | Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 44 b | | |
| 27.1.20.1 | Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 44 b Abs. 1 | 160 bis | 950 |
| 27.1.20.2 | Aufhebung einer vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 44 b Abs. 6 Satz 1 | 80 bis | 475 |
| 27.1.20.3 | Festsetzung einer Entschädigung nach § 44 b Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2 | 80 bis | 475“. |
- ff) Die bisherigen Nummern 27.1.19 bis 27.1.26 werden Nummern 27.1.21 bis 27.1.28.
- gg) Die Nummern 27.2 bis 27.2.6 werden durch die folgenden neuen Nummern 27.2 bis 27.2.5 ersetzt:
- | | | | |
|--------|--|---------------------------|--|
| 27.2 | Niedersächsisches Erdkabelgesetz vom 13. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 709) | | |
| 27.2.1 | Planfeststellung nach § 1 | Gebühr nach Nr. 27.1.14 | |
| 27.2.2 | Plangenehmigung nach § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 2 Satz 1 | Gebühr nach Nr. 27.1.15 | |
| 27.2.3 | Feststellung des Entfallens der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach § 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 2 Satz 1 | Gebühr nach Nr. 27.1.17 | |
| 27.2.4 | Verlängerung der Geltungsdauer einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 43 c Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 2 Satz 1 | Gebühr nach Nr. 27.1.16 | |
| 27.2.5 | Festsetzung einer Entschädigung nach § 75 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 2 Satz 1 | Gebühr nach Nr. 27.1.19“. | |
- h) In Tarifnummer 28 werden die Anmerkungen zu Nummer 28 durch die folgende neue Anmerkung ersetzt:
 „Anmerkung zu Nr. 28:
 Bei der Festsetzung der Gebühr nach Nr. 28.7 ist, wenn zwischen den Beteiligten eine jährliche Nutzungsentschädigung in Geld vereinbart ist, der Gesamtbetrag, höchstens jedoch der 12^{1/2} fache Jahresbetrag, und wenn eine Entschädigung in Land oder Rechten vereinbart ist, der Wert des Ersatzlandes oder Rechts zugrunde zu legen.“
- i) Tarifnummer 31 wird wie folgt geändert:
- | | |
|-----|---|
| aa) | In Nummer 31.1.1 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „35“ durch die Zahl „40“ ersetzt. |
| bb) | In Nummer 31.1.2 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „150“ durch die Zahl „200“ ersetzt. |
| cc) | In Nummer 31.1.4 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „45“ durch die Zahl „50“ ersetzt. |
| dd) | In Nummer 31.1.5 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „35“ durch die Zahl „40“ ersetzt. |
| ee) | In Nummer 31.1.14 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „70“ durch die Zahl „100“ ersetzt. |
| ff) | In Nummer 31.1.15 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „35“ durch die Zahl „45“ ersetzt. |
| gg) | In Nummer 31.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „3. März 2006 (Nds. GVBl. S. 108, 200)“ durch die Angabe „12. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 68)“ ersetzt. |
| hh) | In Nummer 31.2.1 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt. |
| ii) | In Nummer 31.2.2 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt. |
| jj) | In Nummer 31.2.7 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „70“ durch die Zahl „100“ ersetzt. |
| kk) | In Nummer 31.3.1 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „35“ durch die Zahl „40“ ersetzt. |
| ll) | In Nummer 31.3.4 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „70“ durch die Zahl „100“ ersetzt. |
- j) In Tarifnummer 33 wird in Nummer 33.2 in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „5“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand“ ersetzt.
- k) Tarifnummer 40 wird wie folgt geändert:
- | | |
|-----|--|
| aa) | Die Nummern 40.1.15 bis 40.1.16.2 werden gestrichen. |
| bb) | Die bisherigen Nummern 40.1.17 bis 40.1.22.5 werden Nummern 40.1.15 bis 40.1.20.5. |
| cc) | In der Überschrift der Anmerkung zur bisherigen Nummer 40.1.22.5 wird die Angabe „40.1.22.5“ durch die Angabe „40.1.20.5“ ersetzt. |

- dd) Die bisherigen Nummern 40.1.22.6 bis 40.1.24.12 werden Nummern 40.1.20.6 bis 40.1.22.12.
- ee) Nummer 40.5 wird gestrichen.
- ff) Die Nummern 40.6 bis 40.6.5 werden durch die folgenden neuen Nummern 40.5 bis 40.5.2 ersetzt:
- | | | | |
|--------|--|---|-------------|
| „40.5 | Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) | | |
| 40.5.1 | Untersagung der Fortsetzung des Betriebs nach § 16 Abs. 3 | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens | 214
710 |
| 40.5.2 | Verhinderung der Ausübung des untersagten Gewerbes nach § 16 Abs. 9 | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens | 35
590“. |
- gg) Die Nummern 40.7 bis 40.7.3 werden gestrichen.
- hh) Die bisherigen Nummern 40.8 bis 40.8.6 werden Nummern 40.6 bis 40.6.6.
- l) Tarifnummer 44 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 44.1.1.2.1 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „2 050“ durch die Zahl „2 500“ ersetzt.
- bb) In den Nummern 44.1.1.2.2 und 44.1.1.2.3 wird jeweils in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „4 100“ durch die Zahl „5 100“ ersetzt.
- cc) In Nummer 44.1.1.2.4 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „5 600“ durch die Zahl „6 600“ ersetzt.
- dd) In Nummer 44.1.1.2.5 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „15 600“ durch die Zahl „16 600“ ersetzt.
- ee) In Nummer 44.1.1.2.6 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „205 600“ durch die Zahl „206 600“ ersetzt.
- ff) In Nummer 44.1.1.2.7 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „355 600“ durch die Zahl „356 600“ ersetzt.
- gg) In Nummer 44.1.2.2.1 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „900“ durch die Zahl „1 100“ ersetzt.
- hh) In den Nummern 44.1.2.2.2 und 44.1.2.2.3 wird jeweils in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „1 800“ durch die Zahl „2 200“ ersetzt.
- ii) In Nummer 44.1.2.2.4 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „3 050“ durch die Zahl „3 450“ ersetzt.
- jj) In Nummer 44.1.2.2.5 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „11 050“ durch die Zahl „11 450“ ersetzt.
- kk) Die Nummern 44.1.7 bis 44.1.8 werden durch die folgenden neuen Nummern 44.1.7 bis 44.1.7.2 ersetzt:
- | | | | |
|----------|---|-------------------------------------|-----|
| „44.1.7 | Anzeige nach § 15 | | |
| 44.1.7.1 | Bestätigung des Eingangs einer Anzeige und der beigefügten Unterlagen nach § 15 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1, auch in Verbindung mit Satz 5 | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens | 35 |
| 44.1.7.2 | Prüfung einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 bis 3 | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens | 900 |
- Anmerkung zu Nr. 44.1.7.2:
- Zum Zeitaufwand für die Prüfung der Anzeige gehören auch der Zeitaufwand für
- die Anforderung von Mehrausfertigungen und Unterlagen in schriftlicher Form nach § 15 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2, auch in Verbindung mit Satz 5,
 - die Mitteilung, welche zusätzlichen Unterlagen benötigt werden, nach § 15 Abs. 1 Satz 4, auch in Verbindung mit Satz 5,
 - für die Bestätigung des Eingangs nachgereichter Unterlagen nach § 15 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 und
 - das Verlangen eines Gutachtens nach § 15 Abs. 2 a Satz 2.“
- ll) Die bisherigen Nummern 44.1.9 bis 44.1.9.2 werden Nummern 44.1.8 bis 44.1.8.2.
- mm) In der Überschrift der Anmerkung zur bisherigen Nummer 44.1.9 wird die Angabe „44.1.9“ durch die Angabe „44.1.8“ ersetzt.

- nn) Die Anmerkungen zu den bisherigen Nummern 44.1.1 bis 44.1.5 und 44.1.9 werden wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „44.1.9“ durch die Angabe „44.1.8“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 3 a in Verbindung mit den §§ 3 c, 3 e oder 3 f“ durch die Angabe „§ 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14“ ersetzt.
- oo) Die Anmerkung zu den bisherigen Nummern 44.1.1 bis 44.1.5, 44.1.7 und 44.1.9 erhält folgende Fassung:
- „Anmerkung zu den Nrn. 44.1.1 bis 44.1.5, 44.1.7 und 44.1.8:
Bei Anlagen, die Teil eines registrierten Standortes nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. EU Nr. L 342 S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1), sind, und bei Anlagen, die ein Umweltmanagementsystem eingeführt haben und nach DIN EN ISO 14001, Ausgabe November 2015, berichtigt in Ausgabe März 2016, zertifiziert sind, ist die Gebühr, auch die Mindestgebühr, um 30 v. H. zu vermindern. Die DIN EN ISO 14001 ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek, Frankfurt am Main und Leipzig, archivmäßig gesichert niedergelegt.“
- pp) Nach der neuen Anmerkung zu den Nummern 44.1.1 bis 44.1.5, 44.1.7 und 44.1.8 wird die folgende neue Nummer 44.1.9 eingefügt:
- | | | | |
|---------|---|--|---------|
| „44.1.9 | Genehmigung einer störfallrelevanten Änderung nach § 16 a | nach Zeitaufwand,
jedoch mindestens | 1 500“. |
|---------|---|--|---------|
- qq) Nach Nummer 44.1.14 werden die folgenden neuen Nummern 44.1.15 bis 44.1.16 eingefügt:
- | | | | |
|-----------|---|--|-----|
| „44.1.15 | Anzeige nach § 23 a | | |
| 44.1.15.1 | Bestätigung des Eingangs einer Anzeige und der beigefügten Unterlagen nach § 23 a Abs. 1 Satz 4 | nach Zeitaufwand,
jedoch mindestens | 35 |
| 44.1.15.2 | Prüfung einer Anzeige nach § 23 a Abs. 1 und 2 | nach Zeitaufwand,
jedoch mindestens | 900 |
- Anmerkung zu Nr. 44.1.15.2:
Zum Zeitaufwand für die Prüfung der Anzeige gehört auch der Zeitaufwand für die Anforderung von Mehrausfertigungen und Unterlagen in schriftlicher Form nach § 23 a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, das Verlangen eines Gutachtens nach § 23 a Abs. 1 Satz 3, die Mitteilung, welche zusätzlichen Unterlagen benötigt werden, nach § 23 a Abs. 1 Satz 5 sowie die Feststellung nach § 23 a Abs. 2
- | | | | |
|---------|--|--------------------------|--|
| 44.1.16 | Störfallrechtliche Genehmigung nach § 23 b | Gebühr nach Nr. 44.1.1“. | |
|---------|--|--------------------------|--|
- rr) Die bisherigen Nummern 44.1.15 und 44.1.16 werden Nummern 44.1.17 und 44.1.18.
- ss) Nach der neuen Nummer 44.1.18 wird die folgende neue Nummer 44.1.19 eingefügt:
- | | | | |
|----------|-----------------------|--|-------|
| „44.1.19 | Anordnung nach § 25 a | nach Zeitaufwand,
jedoch mindestens | 600“. |
|----------|-----------------------|--|-------|
- tt) Die bisherigen Nummern 44.1.17 bis 44.1.22 werden Nummern 44.1.20 bis 44.1.25.
- uu) In der neuen Nummer 44.1.25 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 31 Abs. 2 oder 5 Sätze 1 und 2“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 2, 2 a oder 5 Sätze 1 und 2“ ersetzt.
- vv) Die bisherige Nummer 44.1.23 wird Nummer 44.1.26.
- ww) Die bisherigen Nummern 44.1.24 bis 44.1.24.4 werden durch die folgenden neuen Nummern 44.1.27 bis 44.1.27.4 ersetzt:
- | | | | |
|-------------|---|--|-------|
| „44.1.27 | Überwachung nach § 52 Abs. 1, 1 a, 2 und 3 (außer Entnahme und Untersuchung von Stichproben nach § 52 Abs. 3), soweit diese nicht nach § 52 Abs. 4 Satz 3 kostenfrei ist, | | |
| 44.1.27.1 | bei Anlagen, die der Richtlinie 2010/75 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25) unterliegen | | |
| 44.1.27.1.1 | Überprüfung von Maßnahmen nach § 5 Abs. 4 Satz 1 | nach Zeitaufwand,
jedoch mindestens | 6 000 |
| 44.1.27.1.2 | Überprüfung und Bewertung der nach § 31 Abs. 1 vorgelegten Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung und sonstigen Daten | nach Zeitaufwand,
jedoch mindestens | 500 |
| 44.1.27.1.3 | Überprüfung einer Genehmigung und gegebenenfalls Aktualisierung nach § 52 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 | nach Zeitaufwand,
jedoch mindestens | 4 000 |

44.1.27.1.4	Regelmäßige Überprüfung der Anlage nach dem nach § 52 Abs. 1 b Satz 1 aufgestellten Überwachungsplan gemäß § 52 a durch Vor-Ort-Besichtigung, Überwachung der Emissionen, Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, Überprüfung der Eigenkontrolle, Prüfung der angewandten Techniken, Prüfung der Eignung des Umweltmanagements zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	600
44.1.27.1.5	Sonstige Überprüfung der Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 durch Kontrolle von Gutachten, Prüfbescheinigungen, Messberichten, Dokumentationen, sonstigen Aufzeichnungen und Unterlagen, Einholung von Auskünften		
44.1.27.1.5.1	mit Vor-Ort-Besichtigung von technischen Anlagen, Gebäuden, Standortbedingungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	600
44.1.27.1.5.2	ohne Vor-Ort-Besichtigung von technischen Anlagen, Gebäuden, Standortbedingungen	nach Zeitaufwand	
44.1.27.2	bei sonstigen genehmigungsbedürftigen Anlagen mit Überprüfung der Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 durch Kontrolle von Gutachten, Prüfbescheinigungen, Messberichten, Dokumentationen, sonstigen Aufzeichnungen und Unterlagen, Einholung von Auskünften		
44.1.27.2.1	mit Vor-Ort-Besichtigung von technischen Anlagen, Gebäuden, Standortbedingungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	200
44.1.27.2.2	ohne Vor-Ort-Besichtigung von technischen Anlagen, Gebäuden, Standortbedingungen	nach Zeitaufwand	
44.1.27.3	bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die der Störfallverordnung unterliegen mit Überprüfung der Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 durch Kontrolle von Gutachten, Prüfbescheinigungen, Messberichten, Dokumentationen, sonstigen Aufzeichnungen und Unterlagen, Einholung von Auskünften		
44.1.27.3.1	mit Vor-Ort-Besichtigung von technischen Anlagen, Gebäuden, Standortbedingungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	200
44.1.27.3.2	ohne Vor-Ort-Besichtigung von technischen Anlagen, Gebäuden, Standortbedingungen	nach Zeitaufwand	
44.1.27.4	bei sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen mit Überprüfung der Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 22 durch Kontrolle von Gutachten, Prüfbescheinigungen, Messberichten, Dokumentationen, sonstigen Aufzeichnungen und Unterlagen, Einholung von Auskünften, Vor-Ort-Besichtigung von technischen Anlagen, Gebäuden, Standortbedingungen	Gebühr nach Nr. 39	

Anmerkung zu den Nrn. 44.1.27.1.5, 44.1.27.2, 44.1.27.3 und 44.1.27.4:

Wird die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde vorgenommen, so sind Gebühren nicht zu erheben, wenn alle bestehenden Auflagen und Anordnungen erfüllt und weitere Auflagen und Anordnungen nicht geboten sind.“

- xx) Die bisherige Nummer 44.1.25 wird Nummer 44.1.28.
- yy) Nummer 44.1.26 wird gestrichen.
- zz) Die Anmerkung zu den bisherigen Nummern 44.1.24.1.4, 44.1.24.2, 44.1.24.3 und 44.1.26 wird gestrichen.
- aaa) Die bisherigen Nummern 44.1.27 bis 44.1.30 werden Nummern 44.1.29 bis 44.1.32.
- bbb) In Nummer 44.4 werden in der Spalte „Gegenstand“ am Ende ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804)“ angefügt.
- ccc) In Nummer 44.5 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 3754)“ durch die Worte „24. März 2017 (BGBl. I S. 656)“ ersetzt.
- ddd) In Nummer 44.6 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)“ durch die Worte „in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)“ ersetzt.
- eee) In Nummer 44.7 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)“ durch die Worte „Artikel 4 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)“ ersetzt.
- fff) In Nummer 44.9 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „geändert durch Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1890)“ ersetzt.

- ggg) In Nummer 44.10 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021)“ durch die Worte „Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)“ ersetzt.
- hhh) In Nummer 44.11 werden der Überschrift in der Spalte „Gegenstand“ am Ende ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2017 (BGBl. I S. 4007)“ angefügt.
- iii) In Nummer 44.13 werden der Überschrift in der Spalte „Gegenstand“ am Ende ein Komma und die Worte „geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 656)“ angefügt.
- jjj) In Nummer 44.14 werden der Überschrift in der Spalte „Gegenstand“ am Ende ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 656)“ angefügt.
- kkk) In Nummer 44.17 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2012 (BGBl. I S. 1712)“ durch die Worte „Artikel 81 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
- lll) In Nummer 44.18 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs.1 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)“ ersetzt.
- mmm) In Nummer 44.19 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 7 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 3754)“ durch die Worte „Artikel 5 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 656)“ ersetzt.
- nnn) In Nummer 44.20 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 9 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)“ durch die Worte „Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
- ooo) Nach Nummer 44.20.2 wird die folgende neue Nummer 44.21 eingefügt:
- | | | |
|--------|---|---|
| „44.21 | Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider — 42. BImSchV — vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202) | |
| | Zulassung einer Ausnahme nach § 15 | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260“. |
- ppp) Die bisherigen Nummern 44.21 bis 44.21.3 werden Nummern 44.22 bis 44.22.3.
- qqq) In der Überschrift der Anmerkung zu den bisherigen Nummern 44.21.1 bis 44.21.3 wird die Angabe „44.21.1 bis 44.21.3“ durch die Angabe „44.22.1 bis 44.22.3“ ersetzt.
- rrr) Die bisherige Nummer 44.21.4 wird Nummer 44.22.4.
- sss) Nach der neuen Nummer 44.22.4 wird die folgende Nummer 44.23 angefügt:
- | | | |
|--------|---|--------------------------|
| „44.23 | Niedersächsisches Störfallgesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 700), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 354) | |
| | Genehmigung nach § 3 a | Gebühr nach Nr. 44.1.1“. |
- m) In Tarifnummer 49 wird Nummer 49.1.12 durch die folgenden neuen Nummern 49.1.12 bis 49.1.12.3 ersetzt:
- | | | |
|-----------|---|--|
| „49.1.12 | Infektionshygienische Überwachung nach § 23 Abs. 6 oder § 36 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 15 a | |
| 49.1.12.1 | Kontrolle von Unterlagen, die in § 7 der Niedersächsischen Verordnung über Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen vom 26. März 2012 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. November 2016 (Nds. GVBl. S. 274), oder in § 23 Abs. 4 oder 5 genannt sind | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 3 175 |
| 49.1.12.2 | Vor-Ort-Kontrolle einer Einrichtung oder eines Gewerbes einschließlich der Entnahme und Untersuchung von Proben und der Untersuchung einzelner Gegenstände nach § 15 a Abs. 3 | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 3 175 |
| 49.1.12.3 | Verlangen einer Auskunft nach § 16 Abs. 2 Satz 3 | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 3 175 |
- Anmerkung zu Nr. 49.1.12:
Aufwendungen, die im Rahmen der infektionshygienischen Überwachung einschließlich der Vor- und Nachbereitung von Überwachungsmaßnahmen durch die Hinzuziehung von Sachverständigen oder für Untersuchungen im Labor entstehen, werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.“
- n) Tarifnummer 64 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummer 64.1.13 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|----------|--|--------------|
| „64.1.13 | Genehmigung zum Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur oder von Tieren nach § 40 Abs. 1 | 70 bis 710“. |
|----------|--|--------------|

- bb) Nach Nummer 64.1.13 wird die folgende Nummer 64.1.14 eingefügt:
 „64.1.14 Anordnung nach § 40 Abs. 3 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 und höchstens 1 500“.
- cc) Die bisherige Nummer 64.1.14 wird Nummer 64.1.15.
- dd) In der Überschrift der Anmerkungen zur bisherigen Nummer 64.1.14 wird die Angabe „64.1.14“ durch die Angabe „64.1.15“ ersetzt.
- ee) Die bisherigen Nummern 64.1.15 bis 64.1.26 werden Nummern 64.1.16 bis 64.1.27.
- ff) In der Überschrift der Anmerkungen zur bisherigen Nummer 64.1.26 wird die Angabe „64.1.26“ durch die Angabe „64.1.27“ ersetzt.
- gg) In Nummer 64.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 3 der Verordnung vom 3. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2108)“ durch die Worte „Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)“ ersetzt.
- o) Tarifnummer 71 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 71.1.1 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „590“ durch die Zahl „640“ ersetzt.
- bb) In Nummer 71.1.2 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „480“ durch die Zahl „510“ ersetzt.
- cc) In Nummer 71.2.1 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „4 880 durch die Zahl „5 350“ ersetzt.
- dd) In Nummer 71.2.2 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „7 560 durch die Zahl „8 300“ ersetzt.
- ee) In der Anmerkung zu Nummer 71.2.2 wird die Zahl „1 030“ durch die Zahl „1 120“ ersetzt.
- ff) In Nummer 71.3.1 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „12 550“ durch die Zahl „13 700“ ersetzt.
- gg) In Nummer 71.3.2 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „19 400“ durch die Zahl „21 300“ ersetzt.
- hh) In der Anmerkung zu Nummer 71.3.2 wird die Zahl „3 770“ durch die Zahl „4 110“ ersetzt.
- ii) In Nummer 71.4 wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „vereinfachten“ durch das Wort „beschleunigten“ ersetzt.
- jj) In Nummer 71.4.1 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „8 160“ durch die Zahl „8 900“ ersetzt.
- kk) In Nummer 71.4.2 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „12 250“ durch die Zahl „13 300“ ersetzt.
- ll) In der Anmerkung zu Nummer 71.4.2 wird die Zahl „1 640“ durch die Zahl „1 780“ ersetzt.
- mm) In Nummer 71.5 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „750“ durch die Zahl „820“ ersetzt.
- nn) Die Nummern 71.6 bis 71.6.3 erhalten folgende Fassung:
- | | | |
|--------|---|---------|
| „71.6 | Durchführung eines Erörterungstermins nach § 10 Abs. 7 NROG anlässlich eines Raumordnungsverfahrens, auch wenn das Raumordnungsverfahren eingestellt wird, | |
| 71.6.1 | bei Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG in Verbindung mit § 9 NROG für ein Vorhaben, das auf das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde begrenzt ist, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.3.1 | 6 380 |
| 71.6.2 | bei Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG in Verbindung mit § 9 NROG für ein Vorhaben, das über das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde hinausgeht, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.3.2 | 9 080 |
| 71.6.3 | bei beschleunigten Raumordnungsverfahren nach § 16 ROG in Verbindung mit § 12 NROG, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.4.1 oder 71.4.2 | 4 140“. |
- oo) Nach Nummer 71.7.2 werden die folgenden Nummern 71.8 bis 71.8.3 eingefügt:
- | | | |
|--------|---|--|
| „71.8 | Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 NROG | |
| 71.8.1 | Zulassung einer Zielabweichung oder Ablehnung eines Antrags auf Zielabweichung, außer in Fällen der Nummer 71.8.2 | nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 680 und höchstens 4 000 |
| 71.8.2 | Ablehnung eines Antrags auf Zielabweichung allein wegen fehlender Antragsberechtigung | nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 65 |

71.8.3	Prüfung eines Antrags auf Zielabweichung bis zur Rücknahme des Antrags vor einer Entscheidung	nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens und höchstens	480 4 000“.
pp)	In der Anmerkung zu Nummer 71 wird das Wort „ortsübliche“ gestrichen.		
p)	Es wird die folgende neue Tarifnummer 72 eingefügt:		
	„72 Realverbandsgesetz vom 4. November 1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (Nds. GVBl. S. 395) Durchführung eines Verfahrens zur Gründung oder Erweiterung eines Realverbandes nach § 48 a, 48 c, 48 f oder 48 g durch die nach § 32 des Realverbandsgesetzes oder § 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes zuständige Aufsichtsbehörde	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	500 5 000“.
q)	In Tarifnummer 79 in der Spalte „Gegenstand“ werden im Klammerzusatz nach der Angabe „S. 425“ ein Komma und die Worte „geändert durch Verordnung vom 5. September 2017, Nds. GVBl. S. 314“ eingefügt.		
r)	Tarifnummer 84 wird wie folgt geändert:		
aa)	In Buchstabe a der Anmerkung zu den Nrn. 84.1 bis 84.3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „22,25“ ersetzt.		
bb)	In Buchstabe b der Anmerkung zu den Nrn. 84.1 bis 84.3 wird die Zahl „23,50“ durch die Zahl „26“ ersetzt.		
cc)	In Nummer 84.4 werden in der Spalte „Gegenstand“ am Ende die Worte „vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2433), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)“ angefügt.		
dd)	In Nummer 84.4.1 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „40“ durch die Zahl „50“ und die Zahl „370“ durch die Zahl „420“ ersetzt.		
ee)	In Nummer 84.4.2 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „40“ durch die Zahl „50“ und die Zahl „840“ durch die Zahl „970“ ersetzt.		
ff)	In Nummer 84.4.3 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „100“ durch die Zahl „120“ und die Zahl „610“ durch die Zahl „700“ ersetzt.		
gg)	In Nummer 84.4.4 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ und die Zahl „610“ durch die Zahl „700“ ersetzt.		
s)	Tarifnummer 91 wird wie folgt geändert:		
aa)	Nach Tarifnummer 91.1.9 werden die folgenden neue Nummern 91.1.10 bis 91.1.10.3 eingefügt:		
	„91.1.10 Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 29 a 91.1.10.1 Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 29 a Abs. 1 91.1.10.2 Aufhebung einer vorzeitigten Besitzeinweisung nach § 29 a Abs. 6 Satz 1 91.1.10.3 Festsetzung einer Entschädigung nach § 29 a Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2	160 bis 80 bis 80 bis	950 475 475“.
bb)	Die bisherigen Nummern 91.1.10 bis 91.1.14 werden Nummer 91.1.11 bis 91.1.15.		
cc)	Die bisherigen Nummern 91.3 bis 91.3.12 werden durch die folgenden neuen Nummern 91.3 bis 91.3.10.2.2 ersetzt:		
	„91.3 Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2938) 91.3.1 Überwachungsmaßnahme nach § 5 Abs. 1 91.3.2 Anordnung oder andere Maßnahme bei Pflichtverletzung nach § 5 Abs. 5 91.3.3 Genehmigung von Ausnahmen nach § 6 91.3.4 Bestätigung der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters nach § 9 91.3.5 Festsetzung der geltenden Streckenhöchstgeschwindigkeiten nach § 50 91.3.6 Festsetzung kürzerer Inspektionsfristen nach § 57 Abs. 5 91.3.7 Gestattung der Benutzung besonderer und unabhängiger Bahnkörper durch Kraftomnibusse oder Obusse nach § 58 Abs. 3 91.3.8 Zustimmung nach § 60 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 320 280 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	100 100 100 100 100

	91.3.9	Inbetriebnahmegenehmigung von Betriebsanlagen nach § 62 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
	91.3.10	Inbetriebnahmegenehmigung von Fahrzeugen nach § 62 Abs. 1		
	91.3.10.1	für ein einzelnes Fahrzeug	nach Zeitaufwand	
	91.3.10.2	für Fahrzeuge einer Serie nach § 62 Abs. 5		
	91.3.10.2.1	erstes Fahrzeug	nach Zeitaufwand	
	91.3.10.2.2	weitere Fahrzeuge, je Fahrzeug		100“.
dd)	In Nummer 91.4.1 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „200“ durch die Zahl „220“ ersetzt.			
ee)	In Nummer 91.5.1 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „200“ durch die Zahl „220“ ersetzt.			
ff)	Nummer 91.7.17 wird durch die folgenden neuen Nummern 91.7.17 bis 91.7.17.3 ersetzt:			
	„91.7.17	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 21		
	91.7.17.1	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 21 Abs. 1	160 bis	950
	91.7.17.2	Aufhebung einer Besitzeinweisung nach § 21 Abs. 6 Satz 1	80 bis	475
	91.7.17.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 21 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2	80 bis	475“.
gg)	Die bisherigen Nummern 91.10.2 bis 91.10.2.16.5 werden durch die folgenden neuen Nummern 91.10.2 bis 91.10.2.14.5 ersetzt:			
	„91.10.2	Seilbahnen		
	91.10.2.1	Anordnung nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 17	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	100
	91.10.2.2	Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung nach § 14	410 bis	3 000
	91.10.2.3	Feststellung des Entfallens von Planfeststellung und Plangenehmigung in den Fällen des § 14 nach § 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	100 bis	1 400
	91.10.2.4	Verlängerung der Geltungsdauer eines befristeten Planfeststellungsbeschlusses oder einer befristeten Plangenehmigung nach § 14	100 bis	750
	91.10.2.5	Betriebsgenehmigung nach § 15 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	100
	91.10.2.6	Widerruf einer nach § 15 Abs. 1 erteilten Betriebsgenehmigung nach § 15 Abs. 2 oder nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	100
	91.10.2.7	Zustimmung zur Aufnahme des Betriebs nach § 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	100
	91.10.2.8	Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 16 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	100
	91.10.2.9	Bestätigung der Bestellung der Mitglieder der Betriebsleitung nach § 18 Abs. 3		
	91.10.2.9.1	wenn sich die Fachkunde nach § 18 Abs. 2 Satz 2 aus der Aktenlage ergibt		150
	91.10.2.9.2	wenn zur Feststellung der Fachkunde nach § 18 Abs. 2 Satz 2 eine Überprüfung durchgeführt wird		
	91.10.2.9.2.1	in einfachen Fällen		100
	91.10.2.9.2.2	im Übrigen		250
	91.10.2.9.2.3	bei Wiederholung der Überprüfung, wenn bei der vorangegangenen Überprüfung festgestellt wurde, dass die erforderliche Fachkunde nicht vorliegt		50
	91.10.2.10	Zulassung von Abweichungen nach § 18 Abs. 4		
	91.10.2.10.1	in einfachen Fällen		100
	91.10.2.10.2	im Übrigen		250
	91.10.2.11	Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 20 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
	91.10.2.12	Anordnung einer Nachuntersuchung nach § 20 Abs. 1 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	100
	91.10.2.13	Anordnung nach § 23 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	100
	91.10.2.14	Anordnungen und Maßnahmen nach § 25 Abs. 2		

91.10.2.14.1	Anordnung nach § 25 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	100
91.10.2.14.2	Schriftliche Androhung von Zwangsmitteln nach den §§ 65, 70 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2	Gebühr nach Nr. 26.4	
91.10.2.14.3	Durchführung einer Ersatzvornahme nach § 66 NPOG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2	Gebühr nach Nr. 26.1	
91.10.2.14.4	Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 67 NPOG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2		
91.10.2.14.4.1	für Zwangsgelder von 5 bis 250 Euro	Gebühr nach Nr. 26.2.1	
91.10.2.14.4.2	für Zwangsgelder von mehr als 250 Euro bis 1 500 Euro	Gebühr nach Nr. 26.2.2	
91.10.2.14.4.3	für Zwangsgelder von mehr als 1 500 Euro	Gebühr nach Nr. 26.2.3	
91.10.2.14.5	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 69 NPOG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2		
	je angefangene Stunde jeder eingesetzten Beschäftigten oder jedes eingesetzten Beschäftigten	Gebühr nach Nr. 26.3“.	
t)	In Tarifnummer 96 werden in der Anmerkung zu den Nummern 96.1 und 96.2 Buchst. b sowie in der Anmerkung zu den Nummern 96.9.1 und 96.9.2 Buchst. b jeweils die Angabe „§ 3 a in Verbindung mit den §§ 3 c, 3 e oder 3 f“ durch die Angabe „§ 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14“ ersetzt.		
u)	Tarifnummer 97 wird wie folgt geändert:		
aa)	Nummer 97.4 wird gestrichen.		
bb)	Die bisherigen Nummern 97.5 bis 97.8 werden Nummern 97.4 bis 97.7.		
cc)	In der neuen Nummer 97.4.1 werden die Worte „und kleine hygienisch-chemische Untersuchungen von“ durch das Wort „in“ und die Worte „(Ausführungsbestimmungen zu § 13 Nr. 2 der Trinkwasserverordnung, Runderlass des Sozialministeriums vom 11. November 1991, Nds. MBl. 1992 S. 4, zuletzt geändert durch Runderlass vom 19. Juli 1999, Nds. MBl. S. 440) und von“ durch die Worte „und in“ ersetzt.		
v)	Tarifnummer 108 erhält folgende Fassung:		
	„108	Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)	
	108.1	Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach § 11	
	108.1.1	Begleitung von Großraum- und Schwertransporten sowie von Transporten gefährlicher oder gefährdeter Güter auf der Straße und damit verbundene polizeiliche Maßnahmen	
	108.1.1.1	Begleitung eines Transports, Durchführung von Abfahrtskontrollen und Verkehrsregelungsmaßnahmen	
	108.1.1.1.1	je Beschäftigte und je Beschäftigten, die oder der mit einem Kraftfahrzeug eingesetzt ist	nach Zeitaufwand
		A n m e r k u n g zu Nr. 108.1.1.1.1: Beträgt die Wartezeit nicht mehr als 15 Minuten, so bleibt sie unberücksichtigt.	
	108.1.1.1.2	je gefahrenen Kilometer eines jeden eingesetzten Kraftfahrzeugs	0,70, jedoch mindestens 17,50 je Einsatz
	108.1.1.2	Anfahrt zum Einsatzort, je Fahrzeug	82,50
	108.1.1.3	Vorbereitung der Begleitung bis zur Rücknahme des Antrags auf Begleitung innerhalb von 48 Stunden vor dem geplanten Transporttermin oder bei Nichtdurchführung des Transports	95
		A n m e r k u n g zu Nr. 108.1.1.3: Wird der Antrag früher als 48 Stunden vor dem geplanten Transporttermin zurückgenommen, so ist eine Gebühr nicht zu erheben.	
	108.1.2	Begleitung eines Transports auf dem Wasser durch die Wasserschutzpolizei	
	108.1.2.1	je eingesetzte Beschäftigte und je eingesetzten Beschäftigten	nach Zeitaufwand
	108.1.2.2	je angefangene halbe Stunde Fahrzeit	
	108.1.2.2.1	je eingesetztes Küstenboot	240
	108.1.2.2.2	je eingesetztes Streifenboot	110
	108.1.2.2.3	je eingesetztes Streckenboot	105
	108.1.3	Einsatz der Polizei infolge ungerechtfertigter Alarmierung	
	108.1.3.1	durch eine Person	

108.1.3.1.1	je eingesetzte Beschäftigte und je eingesetzten Beschäftigten	nach Zeitaufwand	
108.1.3.1.2	je gefahrenen Kilometer eines jeden eingesetzten Kraftfahrzeugs	0,70, jedoch mindestens 17,50 je Einsatz	
108.1.3.2	durch eine Überfall- oder Einbruchmeldeanlage oder eine vergleichbare die Polizei automatisch alarmierende Anlage		
108.1.3.2.1	mit Kraftfahrzeugeinsatz, je eingesetztes Kraftfahrzeug		142
108.1.3.2.2	ohne Kraftfahrzeugeinsatz		65
	Anmerkungen zu Nr. 108.1.3:		
	a) In den Fällen der Nr. 108.1.3.1 ist eine Alarmierung un gerechtfertigt, wenn die für die Alarmierung verantwortliche Person hätte erkennen können, dass kein Grund für ein polizeiliches Einschreiten vorlag; wird lediglich das Auslösen einer Alarmanlage mitgeteilt, so richtet sich die Gebühr nach 108.1.3.2.		
	b) In den Fällen der Nr. 108.1.3.2 ist eine Alarmierung un gerechtfertigt, wenn die Polizei keinen Grund für ein polizeiliches Einschreiten feststellt, es sei denn, dass die oder der Verfügungsberechtigte Tatsachen nachweist, die die Annahme rechtfertigen, dass die Alarmauslösung berechtigt war.		
108.1.4	Amtshandlungen infolge des Vortäuschens einer Gefahrenlage oder Straftat		
108.1.4.1	je eingesetzte Beschäftigte und je eingesetzten Beschäftigten	nach Zeitaufwand	
108.1.4.2	je gefahrenen Kilometer eines jeden eingesetzten Kraftfahrzeugs	0,70, jedoch mindestens 17,50 je Einsatz	
108.1.4.3	je angefangene halbe Stunde eines jeden eingesetzten Hubschraubers		550
108.1.4.4	je angefangene halbe Stunde eines jeden eingesetzten Diensthundes		8
	Anmerkung zu Nr. 108.1.4: Die Gebühr darf je Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner 10 000 Euro nicht überschreiten.		
108.1.5	Beförderung von Personen sowie Transport von Tieren und Sachen mit Kraftfahrzeugen der Polizei		
108.1.5.1	je eingesetzte Beschäftigte und je eingesetzten Beschäftigten	nach Zeitaufwand	
108.1.5.2	je gefahrenen Kilometer eines jeden eingesetzten Kraftfahrzeugs	0,70, jedoch mindestens 17,50 je Einsatz	
108.1.5.3	je angefangene halbe Stunde Fahrzeit		
108.1.5.3.1	je eingesetztes Küstenboot der Wasserschutzpolizei		240
108.1.5.3.2	je eingesetztes Streifenboot der Wasserschutzpolizei		110
108.1.5.3.3	je eingesetztes Streckenboot der Wasserschutzpolizei		105
108.1.6	Einsatz der Polizei bei Ruhestörung, die nicht von häuslicher Gewalt ausgeht, wenn mehr als ein einmaliges Einschreiten innerhalb von 24 Stunden erfolgt		
108.1.6.1	je eingesetzte Beschäftigte und je eingesetzten Beschäftigten	nach Zeitaufwand	
108.1.6.2	je gefahrenen Kilometer eines jeden eingesetzten Kraftfahrzeugs	0,70, jedoch mindestens 17,50 je Einsatz	
	Anmerkung zu Nr. 108.1.6: Für die Gebührenerhebung sind lediglich die Einsatzzeit des erneuten Einsatzes innerhalb von 24 Stunden und die damit verbundenen gefahrenen Kilometer maßgeblich.		
108.1.7	sonstige Maßnahme einer Verwaltungsbehörde	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	20 2 675
108.2	Gewahrsamnahme nach § 18		
108.2.1	Beförderung einer in Gewahrsam zu nehmenden Person mit einem Polizeifahrzeug		45
108.2.2	Unterbringung im Polizeigewahrsam, je angefangene 24 Stunden		35
108.2.3	Reinigung wegen außergewöhnlicher Verschmutzung		
108.2.3.1	je Dienstraum und je eingesetzte Beschäftigte und je eingesetzten Beschäftigten	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	30

108.2.3.2	je Dienstfahrzeug und je eingesetzte Beschäftigte und je eingesetzten Beschäftigten	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	55
	Anmerkung zu Nr. 108.2.3: Aufwendungen für die Reinigung durch Dritte werden als Auslagen erhoben.		
108.3	Sicherstellung nach § 26	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	50 195
	Anmerkungen zu Nr. 108.3:		
	a) Der Zeitaufwand für das Ingewahrsamnehmen der sichergestellten Sache ist beim Zeitaufwand für die Sicherstellung zu berücksichtigen.		
	b) Die mit der Sicherstellung und Verwahrung entstehenden Kosten oder im Fall der Beauftragung Dritter diesen zustehenden Beträge sind in der Gebühr nicht enthalten.		
	c) Wird ein verkehrswidrig oder verkehrsbehindernd abgestelltes Kraftfahrzeug im Rahmen einer Sicherstellung abgeschleppt, so ist eine Gebühr nach Nr. 108.5.1 nicht gesondert zu erheben.		
108.4	Verwertung, Vernichtung, Einziehung oder Unbrauchbarmachen einer sichergestellten Sache nach § 28	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	25 170
108.5	Zusätzlich erforderliche Amtshandlung zur Ersatzvornahme nach § 66		
108.5.1	zum Abschleppen eines verkehrswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellten Kraftfahrzeuges	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	50 195
108.5.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	20 2 675
	Anmerkung zu Nr. 108.5: Die mit der Ausführung der Handlung (Ersatzvornahme) entstehenden Kosten oder im Fall der Beauftragung Dritter diesen zustehenden Beträge sind in der Gebühr nicht enthalten; sie gehen zulasten der betroffenen Person (§ 66 Abs. 1 Satz 1).		
108.6	Maßnahme einer Verwaltungsbehörde auf der Grundlage einer Verordnung zur Gefahrenabwehr nach § 55	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	20 2 675“.
w)	Tarifnummer 112 wird wie folgt geändert:		
aa)	In Nummer 112.2.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 3 a in Verbindung mit § 3 c, § 3 e oder § 3 f“ durch die Angabe „§ 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14“ ersetzt.		
bb)	In Nummer 112.2.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 20 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 65 Abs. 1“ ersetzt.		
cc)	In Nummer 112.2.3 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 20 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 65 Abs. 2“ ersetzt.		
x)	Tarifnummer 113 wird wie folgt geändert:		
aa)	In der Überschrift werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2015 (BGBl. I S. 1187)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554)“ ersetzt.		
bb)	In Nummer 113.2.1.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6, 7 oder 8“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6 oder 7“ ersetzt.		
cc)	In Nummer 113.3.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6, 7 oder 8“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6 oder 7“ ersetzt.		
y)	Tarifnummer 116 wird gestrichen.		
z)	In Tarifnummer 118 wird in Nummer 118.1.4 in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „45“ durch die Zahl „110“ ersetzt.		
aa)	Tarifnummer 129 erhält folgende Fassung:		
	„129	Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102)	

129.1	Befreiung von der Pflicht zur Dokumentation der Risikoanalyse nach § 5 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	5 000
129.2	Bestimmung von Kriterien nach § 6 Abs. 4 Satz 3, bei deren Erfüllung vom Einsatz von Datenverarbeitungssystemen nach § 6 Abs. 4 Satz 1 abgesehen werden kann	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	5 000
129.3	Entgegennahme und Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 Abs. 7 Satz 1 einschließlich Anforderung von Angaben und Unterlagen	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	3 000
129.4	Untersagung der Übertragung der Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen auf Dritte nach § 6 Abs. 7 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	5 000
129.5	Anordnung zur Schaffung von internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 8	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	3 000
129.6	Anordnung nach § 6 Abs. 9 zur risikoangemessenen Anwendung der Vorschriften des § 6 Abs. 1 bis 6	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	3 000
129.7	Befreiung von der Pflicht zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten nach § 7 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	5 000
129.8	Anordnung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten nach § 7 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	5 000
129.9	Verlangen zum Widerruf der Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters nach § 7 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	5 000
129.10	Anordnung nach § 9 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	10 000
129.11	Anordnung zur verstärkten Überwachung von Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen sowie zur Erfüllung zusätzlicher, dem Risiko angemessener Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 8	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	5 000
129.12	Maßnahme oder Anordnung nach § 51 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	10 000
129.13	Prüfung zur Einhaltung der im Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen nach § 51 Abs. 3 Satz 1, wenn die Prüfung eine Beanstandung zur Folge hat	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	10 000
129.14	Verwarnung nach § 51 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	7 500
129.15	Vorübergehende Untersagung der Ausübung des Geschäfts oder des Berufs oder Widerruf der Zulassung nach § 51 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	15 000
129.16	Vorübergehendes Verbot nach § 51 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	15 000“.

bb) Es werden die folgenden Tarifnummern 130 bis 132 angefügt:

„130	Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237)		
130.1	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 20 Abs. 1	160 bis	950
130.2	Aufhebung einer vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 20 Abs. 6 Satz 1	80 bis	475
130.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 20 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2	80 bis	475
131	Kulturgutschutzgesetz vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914), geändert durch Artikel 6 Abs. 13 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872)		
131.1	Verbindliche Feststellung nach § 14 Abs. 7	200 bis	10 000
131.2	Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr nach § 22 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	40 2 500

131.3	Genehmigung der Ausfuhr nach § 24 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	40 2 500
131.4	Sicherstellung nach § 33 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
131.5	Maßnahmen nach § 34	nach Zeitaufwand	
132	Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. S. I 2808; 2018 I S. 472)		
132.1	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 27 g Abs. 1	160 bis	950
132.2	Aufhebung einer vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 27 g Abs. 6 Satz 1	80 bis	475
132.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 27 g Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2	80 bis	475“.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung
in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 1 Nr. 2 Buchst. g Doppelbuchst. aa bis ff mit Wir-
kung vom 15. September 2017 und
2. Artikel 1 Nr. 2 Buchst. m mit Wirkung vom 3. Mai 2018 in
Kraft.

Hannover, den 15. Juli 2019

Niedersächsisches Finanzministerium

Hilbers

Minister

